



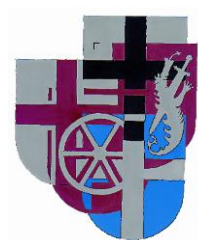
Landeselternausschuss der Kitas in RLP



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz

Kindertagesbetreuung in einem Alltag mit Corona



Katholisches Büro
Rheinland-Pfalz



Evangelisches Büro Rheinland-Pfalz



GStB
Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen¹Rheinland-Pfalz Kindertagesbetreuung in einem Alltag mit Corona

Alle in Rheinland-Pfalz für die Kindertagesbetreuung Verantwortung tragenden Organisationen, Gewerkschaften und Verbände legen hiermit „Gemeinsame Leitlinien für eine Kindertagesbetreuung unter den Bedingungen eines ‚Alltags mit Corona‘“ vor. Sie beruhen auf dem „Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) gemeinsam mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 28.04.2020 - Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“.²

Mehr³ denn je wird in diesen Tagen die systemrelevante Bedeutung der Kindertagesbetreuung in Deutschland deutlich⁴. Dies gilt auch für Rheinland-Pfalz. Die im Kita-Tag der Spitzen organisierten Verbände und Organisationen sind sich einig, dass eine „Rückkehr zur Normalität“ und damit einer Kindertagesbetreuung, wie wir sie vor der Corona-Krise kannten, derzeit nicht absehbar ist.

Unser Alltag wird noch über viele Monate von der Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 geprägt sein. Deshalb muss Kindertagesbetreuung in dieser Zeit unter den Bedingungen der Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 „neu“ gedacht werden. Kindertagesbetreuung darf auch im Alltag mit Corona nicht nur einer „Betreuungslogik“ folgen, sondern orientiert sich an den Interessen der Kinder und damit dem dreifachen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung. Denn *für Kinder ist es von elementarer Bedeutung, ihre Freunde zu treffen, zu spielen, zu toben, lernen zu können und gefördert zu werden.*⁵ *Kinder brauchen soziale gewohnte Strukturen und Bezugspersonen und Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass sie mit der Vereinbarkeit zwischen Kinderbetreuung und Beruf*

¹ Ministerium für Bildung; Landesamt für Soziales, Jugend, und Versorgung (LSJV); Landkreistag; Städtetag; Gemeinde- und Städtebund; Evangelisches Büro; Katholisches Büro; LIGA der Freien Wohlfahrtspflege; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW); Gewerkschaft ver.di; Gewerkschaft kombi; Landeselternausschuss (LEA); Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB).

² Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) gemeinsam mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28.04.2020: Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie.

³ Empfehlung für einen gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie, S.2.

⁴ Kursiv gesetzte Texte sind wörtliche Zitate.

⁵ Beschluss, S. 2, Ziffer I.1.

nicht allein gelassen werden.⁶ Die Kindertagesbetreuung ist zudem die erste institutionelle Bildungseinrichtung in der Bildungsbiografie der Kinder, die erheblich zur Bildungsgerechtigkeit in Deutschland beiträgt.⁷ Dem ist auch in Krisenzeiten Rechnung zu tragen, wobei die gleichzeitige Sicherung des Kindeswohls und des Gesundheitsschutzes oberste Priorität haben. Auch wenn es Ziel ist, jedem Kind so schnell wie möglich wieder frühkindliche Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen, kann ein entsprechender Öffnungsprozess immer nur in strenger Anlehnung an das Infektionsgeschehen unter sorgfältiger Abwägung und Einordnung bestehender Risiken erfolgen.⁸ Dabei kann das Infektionsgeschehen von Region zu Region, Kommune zu Kommune und Einrichtung zu Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Allen Kindern und Eltern ist geholfen, wenn der langwierige Prozess der Rückkehr zu einer Regelbetreuung nicht durch ein Entweder-Oder, d. h. dadurch [...] einen Zugang zu haben oder davon ausgeschlossen zu sein, charakterisiert wäre. Die Chance, die Limitierung von Gruppengrößen, Räumen und Personal für viele nicht zu einem gefühlten Dauerzustand werden zu lassen, besteht dann, wenn Einrichtungen [...] die Betreuungszeit begrenzen und so ein Besuch der Kindertageseinrichtung möglichst vielen offenstehen würde.⁹ Alle Planungen, die die Grundlage für die Ausgestaltung eines Betreuungsangebotes vor Ort bilden, sind von drei limitierenden Bedingungen abhängig, dem Infektionsgeschehen, dem möglichen Personaleinsatz und den gegebenen Räumlichkeiten.

D. h. [...], dass [...] unterschiedliche Zugangsberechtigungen transparent offengelegt und nachvollziehbar legitimiert werden müssen.¹⁰

Als Rahmenbedingung ist zu akzeptieren, dass sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung nicht umsetzen lässt.¹¹ Umso wichtiger ist es, dass Maßnahmen ergriffen werden, [...] die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen. Im Bereich von Hygiene, beim Personaleinsatz, [...] bei der konkreten Organisation und der pädagogischen Arbeit können Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken sowie zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten getroffen werden.¹²

⁶ Beschluss, S. 1, Ziffer I.1.

⁷ Beschluss, S. 2, Ziffer I.1.

⁸ Beschluss, S. 1.

⁹ vgl. auch AGJ, Stellungnahme, S. 8.

¹⁰ AGJ, Stellungnahme, S. 3.

¹¹ Beschluss, S. 2 Ziffer I.2.a.

¹² vgl. Empfehlung, S. 5.

Für das weitere Vorgehen insgesamt bleiben folgende Aspekte handlungsleitend:

- Die Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 und der Schutz der Kinder, Eltern, Beschäftigten und ihrer Familien.*
- Fortschreitendes Wissen zur Gefährdungslage bei der Übertragung von SARS-CoV-2 durch Kinder und [... um] daraus weiterentwickelte Hinweise zu erhalten.*
- Die Erkennung von Infektionsketten und zielgerichteten Testungen, um eine vollständige Kontaktnachverfolgung durchführen zu können.*
- Da eine zeitnahe Immunität in der Bevölkerung gegen SARS-CoV-2 ohne Impfstoff nicht zu erreichen sein wird, kommt der Impfstoffentwicklung eine zentrale Bedeutung zu. „Ein Impfstoff ist der Schlüssel zu einer Rückkehr des normalen Alltags“.¹³ Gleiches gilt für das Vorhandensein einer wirksamen Therapie oder eine entsprechend günstige epidemiologische Gesamtlage in Rheinland-Pfalz, die eine weitere Öffnung möglich macht.*

A. Ziele

- (1) Für jedes Kind wird ab Anfang Juni der Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung, soweit es das Infektionsgeschehen, der mögliche Personaleinsatz sowie die Räumlichkeiten vor Ort zulassen, umgesetzt.
- (2) Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, erhalten schnellstmöglich, spätestens Anfang Juni, die Möglichkeit, in ihre Kindertageseinrichtung zurückzukehren, um gemeinsam einen Abschluss der Kindergartenzeit vor Eintritt in die Schule zu erleben. Diese Zeit sollte insbesondere genutzt werden, um den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule zu gestalten¹⁴ und gleichzeitig *mit Kindern alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (bspw. Hust- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen)*¹⁵ in den Blick zu nehmen und einzuüben. Auch die Bedeutung der Corona-Pandemie für die Kinder sollte alters- und entwicklungsangemessen pädagogisch aufgegriffen werden (siehe auch D. „Pädagogische Aspekte“).

¹³ Empfehlung, S. 8.

¹⁴ Die vor Ort etablierte Kooperation von Schule und Kindertageseinrichtung bei der Gestaltung des Übergangs sollte berücksichtigt werden.

¹⁵ Empfehlungen, S. 9.

- (3) Kindern und Eltern, die dies benötigen, soll auch während der Schließzeiten im Sommer – ggf. einrichtungsübergreifend – ein Betreuungsangebot bereitgestellt werden.¹⁶ Für die Organisation ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.
- (4) Entsprechend der frei werdenden Platzkapazitäten erfolgen Neuaufnahmen und Eingewöhnungen von Kindern.¹⁷
- (5) Die Kapazitäten vor Ort sind schnellstmöglich im Rahmen der jeweils spezifischen Gegebenheiten anzupassen, um die Betreuungsangebote dem tatsächlichen Bedarf und dem grundsätzlich bestehenden Rechtsanspruch anzunähern.

B. Rechtlicher Rahmen

Die Gestaltung einer Kindertagesbetreuung im Alltag mit Corona erfolgt auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Ziel ist es, trotz infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen ein möglichst bedarfsgerechtes Angebot für alle Kinder aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus ergeben sich Einschränkungen aufgrund weiterer Faktoren, die mittelbar mit dem Infektionsgeschehen zusammenhängen, z.B. Personalengpässe durch einen Schutz von Beschäftigten mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Unter Beachtung des Infektionsschutzes und der sich daraus ergebenden Einschränkungen sind weiterhin die rechtlichen Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG (LVO) handlungsleitend. Die jeweils aktuellen Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung konkretisieren diese rechtlichen Rahmenbedingungen. Abweichungen von den Regelungen der Betriebserlaubnis und Standards, wie z.B. Vorgaben der Fachkräftevereinbarung, sind entsprechend dem Infektionsgeschehen befristet. Die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ist handlungsleitend.

¹⁶ Viele Eltern haben in den vergangenen Wochen große Anteile ihres Erholungsurlaubes aufgewendet, um die Kinderbetreuung sicherzustellen. Dies gilt möglicherweise auch in nennenswertem Umfang für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen, so dass der Verzicht auf Schließtage auch für die Beschäftigten selbst zur Entlastung beitragen kann. Gleichzeitig sind bereits genehmigte Erholungsurlaube arbeitsrechtlich verbindlich. Zudem muss auch Erzieherinnen und Erziehern die Möglichkeit zur Erholung gegeben werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die seit Monaten in der Notbetreuung eingesetzt werden.

¹⁷ Die Höchstkapazität ist beschränkt durch die Platzzahl, die sich aus der Betriebserlaubnis ergibt.

C. Umsetzung

Zur Erreichung der unter A. genannten Ziele braucht es konzeptionelle und organisatorische Vorbereitungszeiten. Damit möglichst alle Kinder – wenn auch in reduziertem Umfang – Betreuungsangebote in Anspruch nehmen können, bedarf es tragfähiger Konzepte. Da die Situation für alle neu ist, kann nicht auf Bewährtes zurückgegriffen werden, sondern Konzepte müssen entwickelt und fortlaufend auf ihren Nutzen geprüft werden. Die Gestaltung einer Kindertagesbetreuung im Alltag mit Corona unterliegt vielfältigen und fortlaufenden Abwägungsprozessen. Die Perspektiven von Kindern, Eltern und der Einrichtung unter Beachtung des Infektionsgeschehens sind auszutarieren. Wichtig ist, sich diesem Abwägungsprozess zu stellen und begründete Maßnahmen vorzusehen. Das Land wird im Rahmen seiner Zuständigkeit, wo es erforderlich ist, Vorgaben machen; dies wird nur sehr eingeschränkt erfolgen können, weil die Situationen sich vor Ort sehr unterschiedlich gestalten. Unverändert gilt die Gesamtverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das bedarfsgerechte Angebot der Kindertagesbetreuung sowie die Verantwortung der Einrichtungsträger für die konzeptionelle, organisatorische und personelle Ausgestaltung des Angebotes. Die jeweiligen Trägerorganisationen werden Orientierung geben. Bei Unterstützungsbedarf sollten die jeweilige Fachberatung bzw. die Kolleginnen und Kollegen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung als Betriebserlaubnisbehörde herangezogen werden.

Die Kita-Spitzen stehen in regelmäßigem Austausch, um auf entsprechende Erfordernisse für die Fachpraxis reagieren zu können.

(1) Bei der Umsetzung der o. g. Ziele sind insbesondere in den Blick zu nehmen:

- a. Einsatz des Personals / Hygiene- und Schutzmaßnahmen
- b. Gegebene Räumlichkeiten
- c. Gestaltung von Betreuungssettings
- d. Pädagogische Aspekte

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Räume für getrennte Betreuungssettings sowie die Anzahl des verfügbaren Personals bilden den quantitativen Rahmen einer Kindertagesbetreuung im Alltag mit Corona.¹⁸

(2) Bis die Kapazitäten vor Ort ausreichen, muss davon ausgegangen werden, dass vielen Kindern und ihren Eltern zunächst nur ein sehr eingeschränktes Angebot, z. B.

¹⁸ Vgl. auch AGJ, Stellungnahme, S. 5.

stunden- oder tageweise an Vor- oder Nachmittagen, zur Verfügung gestellt werden kann. Daneben muss als zweite Säule des Kita-Angebots auch weiterhin eine Betreuung mit einem höheren Betreuungsumfang bei Betreuungsnotlagen (insbesondere bei Alleinerziehenden oder voll berufstätigen Eltern) und aus kindbezogenen Gründen bereitgestellt werden. Da, solange Betreuungskapazitäten eingeschränkt sind, ein Spannungsverhältnis mit den Bildungsrechten und Betreuungsbedarfen aller anderen Familien besteht, sind enge Kriterien für den Zugang zu diesem Betreuungsangebot aufzustellen und transparent zu kommunizieren, die nicht der zuletzt praktizierten „erweiterten Notbetreuung“ entsprechen müssen. Eine Priorisierung bestimmter Berufsgruppen erfolgt dabei bei gleichbleibendem Infektionsgeschehen erst einmal nicht.

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens müssen Angebote ggf. wieder eingeschränkt werden, damit den Betreuungsbedarfen der Eltern in systemrelevanten Berufen dann wieder stärker Rechnung getragen werden kann. Angebotsausgestaltung und Kriterien zur Vergabe von Plätzen in den Betreuungssettings sollten zwischen Einrichtungsträger und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Planungsbehörde abgestimmt werden. Unverändert liegt die Verantwortung für eine Anpassung der Angebotskapazitäten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und für die konzeptionelle, organisatorische und personelle Umsetzung in der Kindertageseinrichtung beim Einrichtungsträger.

- (3) Da Schutzmaßnahmen nur entwicklungsgerecht und Abstandsregeln in Kindertageseinrichtungen nicht oder nur unzureichend umgesetzt oder eingehalten werden können, ist es wichtig, dass Eltern die Fachkräfte mit unterstützen, indem sie die Regeln einhalten, die seitens der Einrichtung vorgesehen sind, um die Beschäftigten vor einer Infizierung zu schützen. Dazu wird insbesondere zählen, dass ein Kind keineswegs die Einrichtung besuchen kann, wenn es akute respiratorische Symptome zeigt; das sind z. B. Husten, Niesen, Schnupfen. Auf die „Gemeinsamen Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, der Kommunalen Spitzen und des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz betreffend ‚Corona‘“ wird verwiesen¹⁹. Auch wenn keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Rolle von Kindern im Infektionsgeschehen vorliegen, wissen wir doch, dass Kinder Überträger des Corona-Virus sein

¹⁹ vgl. Herangezogene Dokumente.

können, auch dann, wenn wir bei ihnen keinen Krankheitsverlauf sehen können. Deshalb ist es wichtig, die Erwachsenen, d. h. die Beschäftigten und andere Eltern, und die anderen Kinder vor Nies- und Hustensymptomen der Kinder zu schützen.

- (4) Arbeitgeber der Eltern sind gefordert, beim Einsatz ihrer Beschäftigten den Bedingungen einer eingeschränkten Kindertagesbetreuung Rechnung zu tragen.
- (5) Die Träger der Einrichtungen planen gemeinsam mit der Leitung, dem Team und in Abstimmung mit der Personal- und der Elternvertretung Angebote und Betreuungssettings, die den unter A. genannten Zielen und den Rahmenbedingungen der Einrichtung entsprechen. Unter Betreuungssetting wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, *die regelmäßig, in gleicher Zusammensetzung in klar definierten Räumlichkeiten innerhalb einer Einrichtung [...] betreut [wird. ...] Vor dem Hintergrund einer Öffnung können die bestehenden Betreuungssettings verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden.*²⁰ Beschäftigte sollten sich in Eigenverantwortung der Relevanz aller ihrer sozialen Kontakte für das Infektionsgeschehen und damit für andere Personen in den Betreuungssettings der Kindertageseinrichtung bewusst sein. Dies gilt ebenso für Eltern.

Folgende Aspekte sollten bei der Planung beachtet werden:

- a. Welche Möglichkeiten eröffnen die Räumlichkeiten?
- Welche Räumlichkeiten in der Kindertageseinrichtung können für ein Betreuungssetting genutzt werden, ggf. für Angebote, die nur stunden- oder tagesweise, an Vor- oder Nachmittagen genutzt werden? *Der Fokus darf hier nicht alleine auf den jeweiligen Gruppenraum gelegt werden, auch die Nutzung der Differenzierungsräume [...] muss in die Überlegungen einbezogen werden.* Ziel ist es, flexible Lösungen vor Ort zu finden, wie z. B. ein Schichtsystem sinnvoll ausgestaltet werden kann, *halbtags oder nur an einzelnen Tagen.* Wichtig ist, dass der soziale Austausch und die Förderung immer wieder die häusliche Isolation auflockern.
 - Es ist zu überlegen, welche weiteren Räumlichkeiten ggf. zusätzlich genutzt

²⁰ vgl. Empfehlungen S. 11. *Aus Infektionsschutzsicht ist jedoch soweit wie möglich sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen gegeben ist. Dies kann in den Kindertagesbetreuungsangeboten sichergestellt werden, da jederzeit bekannt ist, wer von wem betreut wurde und welche Kontakte es gab* (Empfehlungen, S. 11f).

werden können, um die Raumsituation zu verbessern, z. B. Pfarrgemeindeeinrichtungen, Bürgerhaus etc. Bei Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb der Kindertageseinrichtung gelten die Regelungen des § 45 SGB VIII, des KitaG und der LVO, berücksichtigend, dass Freie Träger zwar ggf. über Räumlichkeiten verfügen, die genutzt werden könnten, oft aber keine zusätzlichen finanziellen Mittel für erforderliche Anpassungsleistungen einbringen können. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das LSJV als Betriebserlaubnisbehörde sind einzubeziehen. Ggf. müssen weitere Fachbehörden mit zugezogen werden.

- Wie kann das Außengelände genutzt werden? Besteht die Möglichkeit eines Betreuungssettings im Naturraum, z.B. Waldgruppe? Lässt es räumliche Aufteilungen für mehrere Betreuungssettings zu?
- Wie können die sanitären Räumlichkeiten genutzt werden, damit es möglichst nicht zu Durchmischungen kommt?
- Wie können Essenssituationen und die Verpflegung gestaltet werden, um auch in diesen Situationen Durchmischungen zu vermeiden?

b. Personaleinsatz

- Hygiene / Arbeits- und Gesundheitsschutz

Für den Einsatz des Personals ist das individuelle Risiko maßgeblich und dieses hängt von verschiedenen Faktoren ab, bei denen Vorerkrankungen eine besondere Rolle zukommt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers als Arbeitgeber hingewiesen, Auflagen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz zu befolgen (zum Beispiel Anpassung der Gefährdungsbeurteilung). Unterstützend kann der jeweils zuständige arbeitsmedizinische Dienst einbezogen werden.

Auf die „Gemeinsamen Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, der Kommunalen Spitzen und des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz betreffend ‚Corona‘“ wird verwiesen.²¹

²¹ Siehe unter F. Herangezogene Dokumente.

- Wieviel Personal steht mit welchem zeitlichen Umfang und welchen Qualifikationen zur Verfügung?
- Einsatz von Vertretungskräften

Um möglichst bedarfsgerechte Betreuungssettings zu ermöglichen, sollte - insbesondere in den Fällen, in denen mit erheblichem Personalausfall aufgrund des Schutzes von Beschäftigten mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist - geprüft werden, zur Verfügung stehende und zu gewinnende Vertretungskräfte zusätzlich und unterstützend zum Bestandspersonal einzusetzen oder die Beschäftigungsumfänge von Mitarbeitenden in Teilzeit befristet aufzustocken. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Es ist zu berücksichtigen, dass Freie Träger oft keine zusätzlichen finanziellen Mittel einbringen können. Das Land fördert seinerseits die hierdurch entstehenden Personalkosten während der Corona-Krise.

- An der Fachkräftevereinbarung sollte sich orientiert werden. In jedem Betreuungssetting sollen mind. zwei Personen, davon eine pädagogische Fachkraft mit der Befähigung zur Gruppenleitung, eingesetzt werden.²² Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist aber in jedem Fall sicherzustellen.²³
- Auf ausreichend vorhandenes Wirtschafts- und Reinigungspersonal sollte geachtet werden. Es kann hier zu Mehrbedarf, z. B. im Bereich der Reinigung aufgrund von Schichtwechseln und Doppelbelegung kommen. Raumpflege und Reinigungsarbeiten und damit im Zusammenhang stehende Hygienetasks sind nicht auf die pädagogischen Kräfte zu übertragen.
- Beschäftigte, die aufgrund einer Gefährdungsanalyse den Nachweis führen, dass sie nach bisherigen Erkenntnissen ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben oder in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person mit einem solchen hohen Risiko leben und entsprechend nicht in den Betreuungssettings vor Ort eingesetzt werden können, sollen insbesondere kreative Formate der Förderung für solche Kinder umsetzen, die aufgrund eines eigenen oder eines in ihrer häuslichen Gemeinschaft bestehenden hohen Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf selbst nicht die Kita besuchen können

²² Zur Frage der Gruppengrößen finden sich in den veröffentlichten Dokumenten unterschiedliche Bewertungen. In den Empfehlungen von JFMK/BMFSFJ heißt es: *Aus Infektionsschutzsicht kann keine wissenschaftlich fundierte Gruppengröße definiert werden. Kriterien für andere Institutionen, z.B. die Schule, zielen auf den Zusammenhang von Raumgröße und Einhaltung des Abstandsgebotes ab. Im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung suchen Kinder Kontakt zu anderen Kindern und/oder zu den pädagogischen Kräften unabhängig von der Größe des Raumes. Raumgrößen spielen hinsichtlich der Sozialkontakte in diesem Betreuungssetting eine nachgeordnete Rolle, da der Aktionsradius zwischen Kindern und pädagogischem Personal in der Regel wesentlich enger ist und nicht permanent eine Verteilung auf den gesamten Raum angeleitet werden kann. Soweit Größen für die Betreuungssettings, ein bestimmter Personaleinsatz oder auch Konkretisierungen zu den Räumlichkeiten festgelegt werden, richten sich diese nach den jeweils geltenden Vorgaben der einzelnen Länder. S. 11f..).*

²³ In kurzfristigen Vertretungssituationen, in denen z. B. Eltern eingesetzt werden, soll ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis schnellstmöglich vorgelegt werden.

(z.B. durch digitale Formate) sowie den Kontakt zu den Familien halten, die nicht in der Betreuung sind. Außerdem können Sie zur Unterstützung der Einrichtungsleitung und des Teams im „Back-office“ eingesetzt werden und z.B. Rückmeldungen von Eltern und Team zum veränderten Angebot einholen, um eine Bewertungsgrundlage für ggf. erforderliche Anpassungen zu haben, oder auch das Beschwerdemanagement der Kita betreuen.

c. Gestaltung von Betreuungssettings

- Zur Eingrenzung des Infektionsgeschehens und zur Erleichterung der Nachverfolgung von Infektionen gilt bis auf Weiteres als grundsätzliche Grenze die maximale Größe eines Betreuungssettings von bis zu 15 Kindern. Soweit in den Betreuungssettings schwerpunktmäßig Kinder unter dem vollendeten dritten Lebensjahr betreut werden, gilt, dass maximal zehn Kinder gemeinsam betreut werden. Auf die Ausführungen unter „C. Umsetzung (2)“ wird verwiesen.
- Bei der Gestaltung von Betreuungssettings sollte auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten darauf geachtet werden, dass sich die in einem Betreuungssetting zusammenkommenden Kinder möglichst nicht mit Kindern anderer Betreuungssettings mischen.²⁴ So lassen sich Infektionsketten im Bedarfsfall nachvollziehen. Entsprechend bedarf es der Entwicklung von Konzepten im Sinne eines Mikromanagements für alle Abläufe während der Betreuungszeit, sei es für das Bringen und Abholen der Kinder, für Essenssituationen, die Nutzung sanitärer Einrichtungen oder des Außengeländes.
- Durch die Planung unterschiedlicher Betreuungssettings kann nach Möglichkeit auch den unterschiedlichen Bedarfen von Familien bzgl. eines stundenmäßig umfassenderen bzw. im Stundenumfang deutlich eingeschränkten Betreuungsangebotes Rechnung getragen werden. Sofern Kriterien für eine Abwägung erforderlich sind, können das Buchungs- und Nutzungsverhalten vor der Corona-Krise und Kriterien aus der Notbetreuung herangezogen werden. Die Kriterien sind von Einrichtungsträger und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe transparent zu machen. Die unter A. benannten Ziele sind bei der Ausgestaltung handlungsleitend.
- Einrichtungen mit Konzeptionen, denen die Offene Gruppenarbeit zugrunde liegt, sollten kritisch überprüfen, ob und in welcher Weise hier einer Durchmischung der Kinder entgegengetreten werden kann. Um dies entsprechend sicherzustellen, sollte bis auf Weiteres von einem offenen Raumkonzept Abstand genommen werden.
- Entsprechend der Betreuungssettings ist die Verpflegung der Kinder sicherzustellen.

²⁴ Vgl. auch RS 14 LSJV.

- d. Die Einbeziehung des Elternausschusses bzw. -beirates in die konzeptionelle und organisatorische Umsetzung und die Kommunikation gegenüber den Eltern ist sicherzustellen.
- e. Statistische Meldungen der Einrichtungen über die Nutzung der Betreuungssettings und zum Personaleinsatz sind für ein Monitoring erforderlich, um die Entwicklungen gemeinsam bewerten zu können, bei Bedarf nachzusteuern und die Fachpraxis zu unterstützen.

Das Land wird gemeinsam mit den Verantwortungsträgern für Kindertagesbetreuung im Land dafür Sorge tragen, dass gute Beispiele vor Ort, aber auch Erfahrungen, die sich ggf. nicht bewährt haben, der Fachpraxis als Hilfestellung zugänglich gemacht werden.

D. Pädagogische Aspekte

Die Gestaltung einer Kindertagesbetreuung im Alltag mit Corona ist auch eine pädagogische Herausforderung, denn eine solche Situation gab es noch nicht. Deshalb sollte sich vor allem darauf konzentriert werden, dass Kinder und Fachkräfte eine gute Ausgestaltung des Alltags in den ihnen noch unvertrauten Betreuungssettings finden. Sicherlich bewährt sich hier, was Grundlage unserer Bildungs- und Erziehungsempfehlungen ist, an den Grundbedürfnissen der Kinder und ihren Erfahrungswelten anzusetzen.

Der fachliche Blick ist auch auf die Kinder und ihre je individuelle psychosoziale Situation zu richten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese Kinder, die entweder sukzessive wieder in der Kindertagesbetreuung aufgenommen werden oder aber durchgehend unter ganz anderen als den ihnen bisher bekannten Bedingungen betreut wurden, Erfahrungen gesammelt haben, die aufzuarbeiten sind. Die kindgerechte biografische Verarbeitung der Erfahrungen der zurückliegenden Wochen ist eine pädagogische Herausforderung in der Betreuung jedes einzelnen Kindes. Zu beachten sind dabei mindestens folgende Aspekte: [...]

- Den Erfahrungen der Kinder in den letzten Wochen sollte pädagogische Aufmerksamkeit geschenkt werden (Erzählkreise, gestalterische Aufarbeitung, etc.).
- Besonderes Augenmerk sollte dabei auf das Kindeswohl gerichtet werden.
- Die Rückkehr ist eine Rückkehr in eine möglicherweise veränderte Kita-Lebenswelt, dies gilt es pädagogisch zu vermitteln und [zu] begleiten.
- Es sollte ein kindgerechter Blick auf die Corona-Pandemie pädagogisch entwickelt werden, wobei vorrangig wieder ein Stück „Normalität“ und Struktur vermittelt werden könnte.²⁵ Kinder haben Angst erfahren, ganz konkret und auch diffus. Dies gilt es sensibel zu bearbeiten und nicht zu intensivieren.

²⁵ Empfehlungen, S.12

Darüber hinaus ist es wichtig, auch weiterhin mit Kindern alters- und entwicklungsgemäß Verhaltensregeln (bspw. Hust- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen) zu besprechen. Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, das Erlernen dieser Verhaltensregeln oder auch „Kulturtechniken“ als Bestandteil in das pädagogische Konzept dauerhaft und ritualisiert mit einzubeziehen und gerade im Hinblick auf die Corona-Pandemie gezielt und regelmäßig einzuüben.²⁶

²⁶ Empfehlungen, S. 9.

E. Weiterführende Hinweise

- (1) Dokumente für Kindertagesstätten unter: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-kita/>
- (2) Aktuelle Rechtsgrundlagen: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

F. Herangezogene Dokumente

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (27. April 2020): Von der Notbetreuung für Wenige zur Kindertagesbetreuung für Viele – Worauf es bei der Kita-Öffnung ankommt! Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Einsehbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/AGJ_Stellungnahme_Oeffnung_Kita_.pdf .

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (28.04.2020): Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) gemeinsam mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28.04.2020: Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie. Einsehbar unter: https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/JFMK-Beschluss_Gemeinsamer-Rahmen-der-Länder-für-einen-stufenweisen-Prozess-zur-Öffnung-der-Kindertagesbetreuungsangebote.pdf . Zitiert als: Beschluss.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (28.04.2020): Empfehlung für einen gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie. Einsehbar unter: <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/Gemeinsamer-Rahmen-Prozess-stufenweise-%C3%96ffnung-Kindertagesbetreuungsangebote-AG-Kita-27.04.2020.pdf> . Zitiert als: Empfehlungen.

Ministerium für Bildung / Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung et al. (Mai 2020 / Aktualisierung fortlaufend): Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz betreffend „Corona“. Einsehbar unter: https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Gemeinsame_Empfehlungen_zur_Anpassung_der_Hygienepläne_der_Kitas_in_RLP.pdf .